OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-414248/22/BMa/TK**

Datum: **Linz, 7. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.03.2024, GZ: BHSD/923140001348/23, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass
1. die zu den Spruchpunkten 1 – 3 als erwiesen angenommenen Taten und die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften insgesamt lauten:
„Sie haben als Inhaber der Liegenschaft C-Straße (Lokal: D__), wie am 18.11.2022 um 20:45 Uhr von Organen der Finanzpolizei (Team 52) anlässlich einer Kontrolle festgestellt worden ist, das Lokal mit der Bezeichnung D__` in C-Straße, der D__ als Glücksspielveranstalter mit der Absicht, die Räumlichkeiten einer Vermietung zuzuführen, zur Verfügung gestellt, um in Zukunft fortgesetzt Einnahmen aus der Vermietung dieser Räumlichkeiten zum Zweck der Veranstaltung von verbotenen Kartenpokerspielen (Texas Hold´em) mit den drei Pokertischen und deren Zubehör, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, zu erzielen. Sie haben damit selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt und sich als Inhaber dieser Liegenschaft unternehmerisch im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG an den verbotenen Ausspielungen beteiligt.

Sie haben dadurch drei Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild iVm § 2 Abs. 2 GSpG (BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 104/2019) zu verantworten.“, sowie

2. die Sanktionsnorm jeweils lautet:
§ 52 Abs. 2 1. Strafsatz GSpG (BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 104/2019) und
3. die jeweils verhängte Strafe auf 1.000 Euro (insgesamt 3.000 Euro) herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 300 Euro, für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde vom 11.03.2024 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) drei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro (jedoch keine Ersatzfreiheitsstrafen) gemäß „§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz" verhängt. Dem Straferkenntnis liegt zu den Spruchpunkten 1 – 3 jeweils folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 18.11.2022, 20:45 Uhr
Ort: C-Straße, Lokalname: D__
Lokalbetreiber: D__

Sie haben im Sinne des § 9 VStG strafrechtlich zu verantworten, dass Sie in unternehmerischer Tätigkeit iSd. § 2 Abs. 2 GSpG dem Glückspielveranstalter der D__, in C-Straße, Betreiber D__, Ihre Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Veranstaltung der festgestellten verbotenen Ausspielungen mit dem Eingriffsgegenstand, Kartenpokerspiel mit der beschlagnahmten Finanznummer 1 gem. § 2 Abs. 4 GSpG zur Verfügung gestellt haben.
Sie haben sich dadurch in unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 an diesen verbotenen Ausspielungen beteiligt.
Dies wurde bei einer durch die Finanzpolizei als Organ des Amts für Betrugsbekämpfung gem. § 50 Abs. 2 und 3 GSpG durchgeführten Kontrolle am 18.11.2022, um 20:45, im Lokal mit der D__, in C-Straße, Betreiber D__ festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
2. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. § 52 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		Gemäß
1.	€ 3.000,00	§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG)
2.	€ 3.000,00	§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG)
3.	€ 3.000,00	§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG)

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 900,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 9.900,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Bei den Spruchpunkten 2 und 3 wurde jeweils als Eingriffsgegenstand „Kartenpokerspiel mit der beschlagnahmten Finanznummer 2 oder 3" angeführt. Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung eines Beitrags zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in der Höhe von 900 Euro verpflichtet.
Die belangte Behörde begründete ihr Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass die drei Pokertische für das Kartenpokerspiel (Texas Hold´em) mit gefüllten Jetonladen und aufgefächerten Spielkarten auf der Spielfläche betriebsbereit von der Finanzpolizei im gegenständlichen Lokal vorgefunden und Spieler bei den Pokertischen 1 und 2 beim Pokerspiel beobachtet worden seien.
Die Benützung dieser Eingriffsgegenstände sei durch Spieler und auch durch den Bf bestätigt worden.
Jeder Spieler habe sich mit zumindest 50 Euro einkaufen müssen und der jeweilige Betrag wurde in Pokerchips übergeben. Ein Wiedereinkauf oder Nachkauf von Pokerchips sei unbegrenzt möglich gewesen. Als „Smallblind" sei 1 Euro und als „Bigblind" 2 Euro festgelegt gewesen, hinsichtlich der Einsätze habe es kein Limit gegeben.
Sei ein Gewinner festgestanden, habe die D__ (Veranstalter) einen gewissen Betrag an Pokerchips des Gewinnerpots einbehalten. Dieser Betrag sei in den an den Tischen angebrachten Boxen gesammelt worden. Der Bf habe die Räumlichkeiten dem Glücksspielveranstalter zur Verfügung gestellt, um fortgesetzt Einnahmen aus den mit den Eingriffsgegenständen veranstalteten Glücksspielen zu erzielen. Er sei damit als Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten und habe sich an der Veranstaltung von Glücksspielen in Form verbotener Ausspielungen als Unternehmer beteiligt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 19.03.2024, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, Art. 56 AEUV stehe der Anwendung des Glücksspielgesetzes auf Pokerspiele, die Poker auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung anbieten würden, entgegen. Dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts zufolge seien die Pokerbetriebe daher aufgrund ihrer bislang weder aufgehobenen noch zurückgelegten Gewerbeberechtigung befugt, alle Varianten anzubieten. Mangels Anwendbarkeit des Glücksspielgesetzes würden diese Betriebe auch nicht unter den Begriff der Ausspielung und unter das Regime des Glücksspielgesetzes fallen. Daher seien auch alle Maßnahmen wie die Bestrafung gemäß § 52 GSpG nicht anwendbar.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.11.2024, die am 25.02.2025 fortgesetzt wurde. Nach der Verhandlung am 15.11.2024 wurde das gegenständliche Verfahren, nachdem zutage getreten war, dass nach derselben Kontrolle bereits ein Verfahren beim LVwG zu LVwG-414230 anhängig war und gegen diese Entscheidung Revision an den VwGH erhoben wurde, bis zur Entscheidung des VwGH in dieser Sache ausgesetzt. Dagegen wurde Revision erhoben, die dem VwGH vorgelegt wurde. Nach Ergehen des Erkenntnisses des VwGH vom 14.01.2025, Ra 2024/12/0105-5 (betreffend das Verfahren LVwG-414230), ist der Grund der Aussetzung weggefallen und das gegenständliche Verfahren wurde fortgesetzt.

3. Das LVwG OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf war am 18.11.2022 Inhaber des Lokals „D__", C-Straße. Er hat die Räumlichkeiten der D__ (FN aaa) mit Sitz in E__, zur Verfügung gestellt. Die D__ verfügt seit dem 17.04.2019 über die Berechtigung für das Gewerbe „Halten von erlaubten Kartenspielen, bei denen der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängig ist, ohne Bankhalter".
Am 18.11.2022 fand ab 16:00 Uhr die Neueröffnung des Lokals „D__" in der vom Bf zur Verfügung gestellten Immobilie statt, zu der im Internet – neben einem kostenlosen Pizzabüffet und kostenlosen Getränken für Pokerspieler – u.a. mit der Veranstaltung von Kartenpokerspielen in Form von „Cash Games" (Hold´em, Omaha) online geworben wurde. Lokalbetreiberin und Veranstalterin dieser Pokerspiele war die D__.
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf aus der Zurverfügungstellung der Immobilie bereits am 18.11.2022 Mieterträge erzielt hat. Vielmehr hat der Bf mit der D__, die das Lokal an diesem Abend auch betrieben hat, vereinbart, dass bei Fortführung des Betriebs ein Mietvertrag, wonach ein Mietpreis von 500 Euro pro Monat für die Räumlichkeiten an den Bf gezahlt würde, abgeschlossen würde.
Die D__ hatte keine Konzession oder eine Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für die Durchführung von Pokerspielen.
Vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der D__ wurde dem Bf mitgeteilt, dass die Pokerspiele rechtmäßig durchgeführt würden.

Die Finanzpolizei (Team 52) führte am Eröffnungstag, dem 18.11.2022 um 20:45 Uhr eine Kontrolle in diesem Lokal nach dem Glücksspielgesetz durch. Das Lokal war allgemein zugänglich und es befanden sich dort – neben einer Bar – drei Pokertische.
Zu Kontrollbeginn wurde bereits an zwei Spieltischen von mehreren Spielern die Poker-Spielvariante „Texas Hold´em" gespielt. Der dritte Spieltisch wurde vorbereitet. Der Bf hat sich mit anderen Personen am dritten Spieltisch aufgehalten, ohne Absicht, sich an den Spielen zu beteiligen. Bei den Pokerspielen

musste sich jeder Spieler mit zumindest 50 Euro einkaufen, die er in Form von Pokerchips erhalten hat. Der Spieleinsatz („Blind") betrug mind. 1 Euro bzw. 2 Euro (ohne Limit). Stand ein Gewinner fest, so behielt die D__ als Veranstalterin einen gewissen Betrag („Rake") an Pokerchips ein. Die Spieler konnten das Pokerspiel jederzeit verlassen und sich ihren Wert an Pokerchips wieder von der D__ auszahlen lassen. In der Folge wurden die drei Pokertische (samt Pokerchips) vorläufig von der Finanzpolizei beschlagnahmt. Mit Bescheid vom 26.01.2023, GZ. BHSD2022-813660/16, beschlagnahmte die belangte Behörde diese Eingriffsgegenstände. Der Beschlagnahmebescheid wurde mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 11.08.2023, GZ. LVwG-414199/17/Kü/MG, bestätigt. Der VfGH lehnte mit Beschluss vom 04.10.2023 (GZ. E3012/2023-5) die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde ab. Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 14.02.2024, LVwG-414203/9/JS, wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer der D__ wegen der Veranstaltung von Glücksspielen gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 1. Tatbild iVm § 2 Abs. 4 GSpG schuldig gesprochen und bestraft. Die dagegen erhobene Revision wurde mit Beschluss des VwGH vom 14.01.2025, Ra 2024/12/0105-5, zurückgewiesen.
Aufgrund dieses beim VwGH anhängig gewesenen Verfahrens wurde das gegenständliche Verfahren, dem dieselbe Kontrolle und dieselbe rechtliche Problematik hinsichtlich der Anwendbarkeit des GSpG wie im vorliegenden Fall zugrunde lag, ausgesetzt und nach Ergehen des VwGH-Erkenntnisses Ra 2024/12/0105-5 weitergeführt. Die gegen die Aussetzung des Verfahrens erhobene Revision wurde dem VwGH vorgelegt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro und er ist im Besitz eines Gasthauses. Er hat jedoch einen offenen Kredit von ca. 150.000 Euro und keine Sorgepflichten. Aufgrund des vorgelegten Behördenaktes ist von verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

Im Jahr 2015 wiesen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem waren 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „6 aus 45" ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33 %), der

prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wurde im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt.
Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches

Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casino Austria" nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau"). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, 2016 748, 2017 1.310, 2018 920 und 2019 723 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319, 2016 1.207, 2017 2.834, 2018 1.751 und 2019 1.335 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.
Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2019 in Summe 8.036 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.387 über österreichische Spielbankbesucher und 2.197 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 4.700 online-„Sofort-Checks". 579.690 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 88.100 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.925 Informationsgesprächen und 515 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 116.045 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18-25 Jahren während des Jahres 2019 sind 3.880 im Screening aufgefallen und setzten

umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein. Im Zeitraum 01.01.-31.12.2019 wurden 2.106 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. iSd Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 2.542 Selbstsperren beantragt und umgesetzt. Zum 31.12.2019 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 36.314 Personen gesperrt. Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Seit 01.01.2015 sind in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 36.864 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2019 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 17.481 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.535 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 1.482 Informationsgesprächen sowie 889 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2019 wurden 1.124 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs 3 GSpG vorgemerkt und 1.857 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 3.692 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.845 über österreichische VLT-Outletbesucher und 743 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 2.333 online- „Sofort-Checks".

Beim BMF wurde mit 01.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.
Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die F__ elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der F__ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von

Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der F__ am Bildschirm. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der F__ ist seitens des Bundes seit 01.08.2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 01.01.2015, jene von SBK-GSA mit 01.07.2017. Somit ist seit 01.7.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list" der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen; routinemäßige Überprüfung sogenannter App-Stores auf illegale Glücksspielangebote; Aufforderungsschreiben an die Glücksspiellizenz-/Aufsichtsbehörden in Gibraltar und Malta, in aufrechte und neu zu erteilende Glücksspielkonzessionen eine Vertriebseinschränkung für Internet-Glücksspiele in Österreich aufzunehmen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das LVwG OÖ Beweis erhoben hat durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Einsichtnahme in die ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in den Akt des LVwG OÖ zu GZ: LVwG-414230 betreffend den Geschäftsführer der D__. Aus der Dokumentation der Kontrolle der Finanzpolizei und den angeschlossenen Lichtbildern sind insbesondere die Pokertische samt Spieler ersichtlich. Es wurde weiters in den Beschwerdeakt des LVwG OÖ zum Beschlagnahmeverfahren (LVwG-414199) Einsicht genommen sowie in folgende Dokumente:
Informationsschreiben des BMF vom 31.08.2020 samt Beilagen, Glücksspielbericht (Glücksspiel Bericht 2017-2019 des BMF vom Juni 2020, Information der Stabsstelle für Spielerschutz zu Spielerschutzregelungen des Glücksspielgesetzes sowie Maßnahmen in diesem Bereich und deren Wirksamkeit vom August 2020,

Entscheidung des VwGH vom 11.07.2018, Ra 2018/17/0049) und Stellungnahme des BMF zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung vom 17.11.2017 samt Beilagen (Glücksspiel Bericht 2010-2013 des BMF, Evaluierungsbericht des BMF über die Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 vom November 2014, Glücksspiel Bericht 2014-2016 des BMF vom Juni 2017, Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz des BMF zu einer neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" vom 30.10.2015 und Anschreiben des BMF dazu, Studie Kalke/Wurst „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015", Studie Gesundheit Österreich GmbH „Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz" vom April 2016).

Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Sach- und Rechtslage erörtert wurde.

3.3. Rechtliche Beurteilung:
3.3.1. Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG in der zur Tatzeit geltenden Fassung, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 an der Veranstaltung, Organisation oder unternehmerischen Zugänglichmachung zur Teilnahme vom Inland aus verbotener Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 beteiligt.
Gemäß § 52 Abs. 2 1. Strafsatz GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet:
Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.
Nach Abs. 2 leg.cit. zählt u.a. das Pokerspiel ausdrücklich als Glücksspiel im Sinn dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und

2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz)
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 GSpG ist Unternehmer, wer selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

3.3.2. Wie sich aus dem in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnis des LVwG OÖ vom 14.02.2024, LVwG-414230/9/JS, ergibt, hat die D__ selbständig und nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen („Rake") durch das Veranstalten von Pokerspielen (und damit Durchführung von Glücksspielen) ausgeübt. Der Bf hat der D__ die Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Glücksspiele zur Verfügung gestellt mit der Absicht, diese Räumlichkeiten an die D__ künftig zu vermieten und dadurch Mieteinnahmen zu lukrieren.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den gegenständlichen Pokertischen Kartenpokerspiele und damit ex lege Glücksspiele durchgeführt wurden. Da die Spieler durch den Kauf von Pokerchips Einsätze bei der D__ zu leisten hatten und für die Spieler von der D__ ein Gewinn in Aussicht gestellt wurde, handelt es sich um Ausspielungen i.S.d. GSpG. Da der D__ für die als Unternehmerin veranstalteten Kartenpokerspiele – wie ausgeführt - weder eine Konzession noch eine Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz erteilt wurde und die Pokerspiele auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren, lagen verbotene Ausspielungen im Sinn des § 2 Abs. 4 GSpG vor (vgl. zu den Pokerspielen als verbotene Ausspielungen etwa auch VwGH 14.11.2018, Ra 2017/17/0488; OGH 30.03.2022, 8Ob23/22y).

Sofern der Bf ergänzend auf die Gewerbeberechtigung der D__ betreffend das Halten von erlaubten Kartenspielen verweist, ist zu entgegnen, dass entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 60 Abs. 36 GSpG festgelegt ist, dass § 2 Abs. 4 GSpG auf Pokerangebote, die auf Grundlage einer gewerberechtlichen Bewilligung, die zum 31.12.2012 aufrecht war, ab 01.01.2020 anzuwenden ist. Folglich steht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen fest, dass am Kontrolltag (18.11.2022) hinsichtlich der Ausübung des Pokerspiels eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG erforderlich war, eine solche im gegenständlichen Fall allerdings nicht bestanden hat. Insofern ist bei den gegenständlichen Pokerspielen auch aus diesem Grund von verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen. Die Revision gegen das im Verfahren des Landesverwaltungsgerichts OÖ, LVwG-414230, ergangene Erkenntnis, das ebenfalls die vorangeführte Rechtsmeinung vertreten hat, wurde vom VwGH mit Beschluss vom 14.01.2025, Ra 2024/12/0105-5, zurückgewiesen.

Der Bf hat der D__ zum Zwecke des Anbietens von Pokerspielen die Räume mit der Intention zur Verfügung gestellt, einen Mietvertrag mit dieser abzuschließen, für den Fall, dass das Spielangebot der D__ von den Spielern angenommen wird. Er hat sich damit als Unternehmer im Sinn des § 2 Abs. 2 GSpG an der Veranstaltung zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG beteiligt.

3.3.3. Weil die Liegenschaft im Eigentum des Bf und nicht etwa in jener einer juristischen Person steht, war die Spruchkorrektur auch insofern vorzunehmen, dass die Anführung des § 9 VStG, der sich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen bezieht, entfallen konnte. Die Präzisierung der Strafnorm konnte erfolgen, weil dadurch keine Auswechslung oder Überschreitung der „Sache" stattfand.

3.3.4. In seinem Erkenntnis vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, hat der Verwaltungsgerichtshof, nach der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Bestimmungen des Glücksspielgesetzes erlassen worden sind und unter denen sie durchgeführt werden, eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht erkannt. Dieser Rechtsansicht hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19, angeschlossen. Seitdem spricht der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus, dass das GSpG dem Unionsrecht entspricht. Der VwGH betont auch in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV klar bzw. geklärt sind. Ebenso sind die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt (vgl. EuGH vom 15.09.2011, Dickinger und Ömer, C-347/09, Rn. 83 f; vom 30.04.2014, Pfleger, C-390/12, Rn. 47 ff; vom 30.06.2016, Admiral Casinos & Entertainment, C-464/15, Rn. 31, 35 ff; vgl. auch VwGH 14.12.2023, Ra 2021/17/0225).

Die für eine Gesamtwürdigung der Unionsrechtskonformität des GSpG relevanten Umstände haben sich seit der veröffentlichten Entscheidung des VwGH (29.03.2021, Ra 2020/17/0075), insbesondere aber auch seit dem Erkenntnis des VwGH vom 16.03. 2016, Ro 2015/17/0022, nicht geändert. Auch der Oberste Gerichtshof geht – im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH und VfGH – in ständiger Judikatur davon aus, dass das im GSpG normierte Monopol- bzw. Konzessionssystem bei Würdigung sämtlicher damit verbundener Auswirkungen auf dem Glücksspielmarkt allen vom EuGH aufgezeigten Vorgaben des Unionsrechts entspricht und – entgegen der Rechtsansicht des Bf - nicht gegen Unionsrecht verstößt, mag der Verfassungsgerichtshof (G 259/2022) auch eine Einzelregelung zum Spielerschutz im Bereich der Spielbanken im Zusammenhang mit dem (primären) Abstellen (nur) auf die Einholung einer Bonitätsauskunft als

verfassungswidrig aufgehoben haben (vgl. jüngst etwa OGH 20.11.2023, 6Ob216/23t; OGH 11.12.2023, 7Ob204/23k).

3.3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift (in concreto: § 52 GSpG) über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf vom Geschäftsführer der D__ unter Vorlage von vorhandenen Gerichtsurteilen dahingehend informiert wurde, dass es sich um eine legale Veranstaltung handle. Nach seinen Angaben hat er die Unterlagen seinem Anwalt gezeigt und von diesem die Auskunft erhalten, dass es „passen" würde. Der Bf wurde auch dahingehend informiert, dass der Geschäftsführer der D__ das Veranstalten der Pokerspiele bei den Behörden in G__ und in H__ gemeldet habe.
Er hat jedoch nicht selbst Erkundigungen bei den zuständigen Behörden zur Zulässigkeit der Durchführung der Pokerspiele eingeholt. Auf die Anfrage des Geschäftsführers der D__ hinsichtlich des Abhaltens von Pokerspielen bei den zuständigen Behörden ist zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine Antwort ergangen gewesen.
Die Meldung an die Bezirkshauptmannschaft erfolgte erst am 17.11.2022. Der genaue Zeitpunkt, zu dem die Anfrage an das Amt der Oö. Landesregierung ergangen ist, kann nicht festgestellt werden, im Akt scheint eine Anfrage vom 18.11.2022, also vom selben Tag, an dem die Pokerspiele veranstaltet wurden, auf.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist dem Bf vorzuwerfen, dass – obwohl er darüber informiert war, dass Pokerspiele durchgeführt werden – er es unterlassen hat, selbst Erkundigungen bei der zuständigen Behörde zur Zulässigkeit der Durchführung dieser Glücksspiele einzuholen. Indem er vermeinte, dass es sich bei den Pokerspielen um eine legale Veranstaltung von Spielen handelt, war er in einem Tatbildirrtum verfangen, der ihm als Rechtsirrtum vorwerfbar ist. Dabei ist aufgrund der ihm erteilten Information vom Geschäftsführer der D__ aber lediglich von einem leicht fahrlässigem Verhalten auszugehen. Somit hat er die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kommt – wie gegenständlich - illegalem Glücksspiel, in dem die zum Spielerschutz getroffenen gesetzlichen Vorkehrungen nicht überprüft werden können, eine besondere Sozialschädlichkeit zu (vgl. VwGH 31.08.2022, Ra 2020/17/0006). Das durch das GSpG geschützte Rechtsgut des Vermögens von Spielern wurde vom Bf mit Blick auf das öffentliche Interesse, durch umfassende Verwaltung und Kontrolle von Spielveranstaltungen die Gefahr einer sozialschädlichen Ausbeutung der Spielleidenschaft und damit einer Beeinträchtigung von Spielervermögen zu mindern, wesentlich beeinträchtigt.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist von einem monatlichen Einkommen des Bf von ca. 2.000 Euro, dem Besitz eines Gasthauses und eines Kredits in der Höhe von ca. 150.000 Euro auszugehen.
Mildernd ist die Unbescholtenheit des Bf zu werten, Straferschwerungsgründe sind keine hervorgetreten.
Die für jeden Eingriffsgegenstand verhängte Strafe konnte - insbesondere unter Berücksichtigung des nur leicht fahrlässigen Handelns des Bf und seiner Unbescholtenheit - auf die Mindeststrafe herabgesetzt werden.
Die Verhängung dieser Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen sowie auch notwendig, um der zukünftigen Übertretung des GSpG durch den Bf oder andere entgegenzuwirken.
Die Notwendigkeit der Verhängung der Strafe in dieser Höhe für jede erfolgte Übertretung mit einem Pokertisch ist im vorliegenden Fall bei insgesamt drei Übertretungen als verhältnismäßig anzusehen, weil die Aufstellung mehrerer Pokertische notorisch zu einer ergiebigen Einnahmequelle aus illegalem Glücksspiel und zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen, vor allem des Spielerschutzes führt, was effektiv verhindert werden muss (vgl. VwGH 16.03.2022, Ra 2019/17/0123).
Von der belangten Behörde wurden mit dem angefochtenen Straferkenntnis keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dem LVwG ist es gemäß § 42 VwGVG aufgrund der hier vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde verwehrt, eine höhere Strafe zu verhängen als im angefochtenen Bescheid. Aus Anlass des gegenständlichen

Erkenntnisses waren daher ebenfalls keine Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen (vgl. VwGH 05.09.2018, Ra 2018/11/0144), hingegen war die Sanktionsnorm (§ 52 Abs. 2 1. Strafsatz GSpG) jeweils zu konkretisieren.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet auf § 52 Abs. 8 VwGVG, wonach dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Verfahrenskosten für das erstinstanzliche Verfahren waren ebenfalls herabzusetzen und mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 64 Abs. 2 VStG).

Zu III.
Die ordentliche Revision gegen das Erkenntnis ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zur beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des VwGH zur Strafbarkeit von Übertretungen des GSpG ab. Auch die Prüfung der Unionskonformität des GSpG wurde entsprechend von der Rechtsprechung des VwGH bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann